

**Amt für Bauaufsicht und
Bauleitplanung**

Postzustellungsurkunde

Strasburger Landbetriebsgesellschaft mbH
vertr. d. Diana Benninghoff
Nedderstenmoor 30
27432 Bremervörde

Bearbeitet von
Frau Sprekels

Durchwahl
04761/983-4723

E-Mail
Stefanie.Sprekels@Lk-row.de

Mein Zeichen
63/20957-17

Ihr Zeichen

Bremervörde
14.04.2020

Wesentliche Änderung einer Biogasanlage

gem. § 16 i.V.m. § 10 BImSchG;

Erhöhung der Inputstoffe (verdünnte Rindergülle 40.150t/a mit Gasrate 44,00 Nm³/t), Erhöhung der Gasproduktion auf 1.766.600 Nm³/a, Einbau Katalysator in BHKW 3

Bremervörde, Nedderstenmoor 30, Gemarkung Bevern, Flur 2, Flurstück 69/2

**Genehmigung nach § 16 BImSchG
(Wesentliche Änderung)**

I) Genehmigung

Sehr geehrte Damen und Herren, sehr geehrte Frau Benninghoff,

hiermit erteile ich der Strasburger Landbetriebsgesellschaft mbH vertr. d. Diana Benninghoff gemäß § 16 BImSchG in Verbindung mit § 10 BImSchG (förmliches Verfahren) und § 1 der 4. BImSchV nach Maßgabe dieses Bescheides, den im Anhang aufgeführten Antragsunterlagen und den genannten Nebenbestimmungen unbeschadet der Rechte Dritter, die Genehmigung zur Änderung und zum Betrieb einer Anlage gemäß

• **8.6.3.1 des Anhangs zur 4. BImSchV**

- zur biologischen Behandlung, soweit durch Nummer 8.5 oder 8.7 erfasst, von Gülle, soweit die Behandlung ausschließlich zur Verwertung durch anaerobe Vergärung (Biogaserzeugung) erfolgt, mit einer Durchsatzkapazität von 100 Tonnen oder mehr je Tag

• **1.2.2.2 des Anhangs zur 4. BImSchV**

- zur Erzeugung von Strom, Dampf, Warmwasser, Prozesswärme oder erhitztem Abgas in einer Verbrennungseinrichtung (wie Kraftwerk, Heizkraftwerk, Heizwerk, Gasturbinenanlage, Verbrennungsmotoranlage, sonstige Feuerungsanlage), einschließlich zugehöriger Dampfkessel, ausgenommen Verbrennungsmotoranlagen für Bohranlagen und Notstromaggregate, durch den Einsatz von gasförmigen Brennstoffen (insbesondere Koksofengas, Grubengas, Stahlgas, Raffineriegas, Synthesegas, Erdöl aus der Tertiärförderung von Erdöl, Klärgas, Biogas), ausgenommen naturbelassenem Erdgas, Flüssiggas, Gasen der öffentlichen Gasversorgung oder Wasserstoff, mit einer Feuerungswärmeleistung von 1 Megawatt bis weniger als 10 Megawatt, bei Verbrennungs-motoranlagen oder Gasturbinenanlagen

- **9.1.1.2 des Anhangs zur 4. BImSchV**
- die der Lagerung von Stoffen oder Gemischen, die bei einer Temperatur von 293,15 Kelvin einen absoluten Dampfdruck von mindestens 101,3 Kilopascal und einen Explosionsbereich mit Luft haben (brennbare Gase), in Behältern oder von Erzeugnissen, die diese Stoffe oder Gemische z. B. als Treibmittel oder Brenngas enthalten, dienen, ausgenommen Erdgasröhrenspeicher und Anlagen, die von Nummer 9.3 erfasst werden, soweit es sich nicht ausschließlich um Einzelbehältnisse mit einem Volumen von jeweils nicht mehr als 1.000 Kubikzentimeter handelt, mit einem Fassungsvermögen von 3 Tonnen bis weniger als 30 Tonnen
- **9.36 des Anhangs zur 4. BImSchV**
- zur Lagerung von Gülle oder Gärresten mit einer Lagerkapazität von 6 500 Kubikmetern oder mehr

Standort der Anlage ist das Grundstück:
27432 Bremervörde, Nedderstenmoor 30
Gemarkung:Bevern
Flur:2
Flurstück:69/2

Die wesentliche Änderung umfasst folgende Maßnahmen und Anlagenteile, die Gegenstand dieser Genehmigung sind:

Erhöhung der Inputstoffe auf 40.150 m³/a (110t/d) verdünnte Rindergülle

Anfallende Rindergülle	34.516 m³/a
Zusätzliches Prozesswasser	5.634 m³/a

Gesamtinput verdünnte Rindergülle: 40.150 m³/a Gasertrag 44,00 Nm³/t

Ein Gasertrag für „unverdünnte“ Standardrindergülle liegt i. d. R. zwischen 25,00 und 35,00Nm³/t dort ist bereits ein bestimmter Anteil Prozesswasser einberechnet. In dieser verdünnten Rindergülle sind ca. 15% Prozesswasser zusätzlich enthalten.

Der Gasertrag von 44,00 Nm³/t Input wurde beantragt und durch einen Prüfbericht der LUFA Nord-West vom 03.01.2019 begründet.

Beurteilung aus dem Prüfbericht: Bei einer Verweilzeit von ca. 100-150 Tagen ist das real zu erzielende Biogaspotential (Gasertrag) mit etwa 50% bis 75% der hier ermittelten theoretischen Werte anzusetzen.

Sollte bei einer Überprüfung durch den Prüfdienst der Landwirtschaftskammer oder die Genehmigungsbehörde Abweichungen von dem genehmigten Gasertrag 44,00 Nm³/t festgestellt werden, ist der Gasertrag neu zu bewerten und vom Antragsteller nachzuweisen.

Für die Biogasanlage berechnet sich aufgrund der geplanten Eingangsstoffe ein Gärrest mit **128.336 kg N (95 % N)** und **54.949 kg P₂O₅**. Das in der Anlage gelagerte Oberflächenwasser in Höhe von 3.237 m³ und der Wassereintrag in offene Gärrestbehälter in Höhe von 997 m³ wurden in die Berechnung einbezogen.

Inputstoffe:

- **34.516 m³ Rindergülle** incl. Rinderjauche mit insgesamt
135.091 kg Stickstoff (N)
54.949 kg Phosphat (P₂O₅)
- **5.634 m³ Prozesswasser** aus der Tierhaltung
- **3.237 m³ + 997 m³** Oberflächenwasser und Regenwasser werden direkt dem GPL zugeführt und sind daher im Output berücksichtigt

Die Anlage ist nunmehr mit folgenden maximalen Betriebsparametern genehmigt (es handelt sich hierbei um Maximalwerte, die im Anlagenbetrieb nicht überschritten werden dürfen):

- Erzeugter Biogasvolumenstrom von 1.766.600 Normkubikmeter/Jahr
bei 273,15 K (0°C) und 101,3 kPa (1013 mbar)

Die maximale Menge an erzeugtem Biogasvolumenstrom (hier: 1.766.600 Nm³/a) und die angegebene Maximalmenge des Inputstoffs dürfen nicht überschritten werden.

- Die erzeugte Gasmenge wird von 3 BHKW-Anlagen vor Ort verbraucht BE110, BE120, BE130.
Verfügbare Leistung am Standort: 3.012 kW FWL
- Lagerkapazität
 - Für flüssiges Gärsubstrat am Standort: (5 Gärproduktlager): 29.508,64 m³
 - Für separiertes Gärsubstrat am Standort: 5.255,63 m³ in der Lagerhalle

Gemäß § 13 BImSchG schließt diese Genehmigung andere, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen ein, insbesondere die nach der NBauO erforderliche Baugenehmigung. Wasserrechtliche Erlaubnisse und Bewilligungen gemäß § 8 WHG werden von dieser Genehmigung dagegen nicht erfasst. Weitere behördliche Entscheidungen, die durch diese Genehmigung nicht erfasst werden, sind § 13 BImSchG zu entnehmen.

Diese Genehmigung verliert Ihre Gültigkeit, wenn innerhalb einer Frist von drei Jahren nach ihrer Erteilung mit der Ausführung der Baumaßnahme nicht begonnen oder wenn die Ausführung drei Jahre unterbrochen worden ist. Die Genehmigung erlischt ebenfalls, wenn die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist. Die Genehmigung erlischt ferner, soweit das Genehmigungserfordernis aufgehoben wird. Die von dieser Genehmigung eingeschlossenen anderen behördlichen Entscheidungen nach § 13 BImSchG bleiben hiervon unberührt.

Die Genehmigungsbehörde kann auf Antrag die genannten Fristen aus wichtigem Grunde verlängern, wenn hierdurch der Zweck des Gesetzes nicht gefährdet wird.

II) Kostenentscheidung

Dieser Bescheid ist kostenpflichtig. Sie haben als Antragsteller die Kosten des Verfahrens zu tragen. Nach dem NVwKostG in Verbindung BauGO und der AllGO sind entsprechend dem beigefügten Berechnungsbogen Gebühren und Auslagen zu entrichten. Ich bitte Sie, den Betrag innerhalb eines Monats unter Angabe folgender Daten auf eines meiner angegebenen Konten zu überweisen:

Betrag: €
Kassenzeichen:
Aktenzeichen: 63/20957-17
Name Antragsteller/in, wenn abweichend von Einzahler/in

III) Antragsunterlagen

Dieser Genehmigung liegen die im Anhang I aufgelisteten Antragsunterlagen zugrunde.
(Diese erhalten Sie mit gesonderter Post)

IV) Inhaltsbestimmungen, Nebenbestimmungen und Hinweise

A. Bedingungen

1. Vor Erhöhung der Inputstoffe ist das Gärrestlager 5 sowie der Separator inkl. der Gärrestlagerhalle (Az. 20738-19 und Az. 201017-17) fertigzustellen um die dauernde Sicherung des ordnungsgemäßen Verbleibs von Wirtschaftsdüngern aus der Nutztierhaltung sowie von Gärresten i. S. des § 41 Abs. 2 Satz 2 i. V. mit Satz 1 NBauO nachzuweisen. Die Fertigstellung des Gärrestbehälters sowie des Separators und der Gärrestlagerhalle ist mir schriftlich mitzuteilen. Erst mit einer schriftlichen Betriebsfreigabe darf der Input erhöht werden.

B. Allgemeines

2. Die oben bezeichnete Anlage ist entsprechend der beigefügten dem Antrag zugrundeliegenden Unterlagen (Anhang I) zu errichten und zu betreiben. Diese Unterlagen und die sind Bestandteil der Genehmigung.
3. Die mit grüner Farbe auf den Unterlagen eingetragenen Änderungen und Ergänzungen sind bei Errichtung und Betrieb der oben bezeichneten Anlage zu beachten. Die auf den Unterlagen eingetragenen Prüfungsbemerkungen sind Auflagen und Bedingungen im Sinne des Verwaltungsverfahrensgesetzes.
4. Die Nebenbestimmungen der bisher erteilten Genehmigungen behalten ihre Gültigkeit, soweit sie nicht durch diesen Bescheid geändert werden.
5. Der Genehmigungsbescheid oder eine Kopie ist am Betriebsort der Anlage aufzubewahren. Er ist der Aufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.
6. Der zuständigen Überwachungsbehörde sind Störungen des bestimmungsgemäßen Betriebes der Anlage unverzüglich unter folgender Telefonnummer mitzuteilen:

Telefonnummer 112 (Einsatzleitstelle)

Von dort aus werden die ggf. notwendigen Rettungskräfte alarmiert und Ihre Meldung wird an die zuständigen Mitarbeiter der Überwachungsbehörde weitergeleitet.

Als Störungen des bestimmungsgemäßen Betriebes sind insbesondere alle Betriebszustände der Anlage zu verstehen, durch die Stoffe in erheblichen Mengen freigesetzt werden bzw. emittieren, in Brand geraten oder explodieren. Unabhängig davon hat der Betreiber sofort alle Maßnahmen zu ergreifen, die zur Abstellung der Störung erforderlich sind.

7. Die Jahresmengen an produziertem Biogas sowie die eingesetzten Inputstoffe, in Art und Menge, sind zu dokumentieren. Folgende Daten sind der Aufsichtsbehörde zum 31. März jeden Jahres für das Vorjahr unaufgefordert nachzuweisen und zuzusenden:
 - eingespeiste elektrische Leistung (kWh) für das Jahr (durch Vorlage der Abrechnung der Einspeisevergütung)
 - Jahresmenge an produziertem Biogas (z. B. über Gasmengenzähler)
 - durchschnittlicher Methangehalt im Jahr
 - Jahresmengen der eingesetzten Inputstoffe (Auszug Betriebstagebuch oder Umweltgutachten)

Auf Anforderung sind die Daten für das laufende Jahr mitzuteilen.

8. Inbetriebnahme

Die Erweiterung der Biogasanlage darf erst in Betrieb genommen werden, wenn das Gärrestlager fertiggestellt ist und die Betriebsfreigabe vorliegt. Es dürfen seitens der Aufsichtsbehörde und der

weiteren beteiligten Fachbehörden keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Inbetriebnahme geäußert werden.

Die Inbetriebnahme der Erweiterung der Biogasanlage ohne Betriebsfreigabe durch die Aufsichtsbehörde ist unzulässig.

C. Sicherheitstechnik der Anlage / Immissionsschutz

Allgemeines

9. Sicherheitstechnische Prüfung / Prüfung sicherheitstechnischer Unterlagen

Vor Inbetriebnahme (siehe oben) und nach jeder weiteren wesentlichen Änderung und wiederkehrend alle 3 Jahre (gerechnet ab der letzten Überprüfung) ist die Biogasanlage einer Prüfung durch einen **Sachverständigen, der gemäß § 29b BImSchG hierfür bekannt gegeben wurde**, zu unterziehen.

Sachverständigenprüfung:

Der Prüfumfang, die Prüftiefe und die Ausarbeitung des Gutachtens sollten in Anlehnung an die LAI „Arbeitshilfe für sicherheitstechnische Prüfungen an Biogasanlagen, insbesondere für Prüfungen nach § 29a BImSchG“ erfolgen:

(www.gewerbeaufsicht.niedersachsen.de/portal/live.php?navigation_id=11397&article_id=110060&psmand=37)

- Abgleich mit den Anforderungen nach den „Sicherheitsregeln für Biogasanlagen“ sowie der in deren Anhang (13) genannten Technischen Regelwerken.
(Technische Information 4, Stand 12/2015, Bundesverband der Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften e.V., www.svlfg.de)
- Prüfung der sicherheitstechnischen Unterlagen und die Durchführung der sicherheitstechnischen Prüfungen.
- Abgleich mit der Technischen Regel für Anlagensicherheit „Sicherheitstechnische Anforderungen an Biogasanlagen“ (TRAS 120)

Im Rahmen der Sachverständigenprüfung sind im Wesentlichen folgende Unterlagen in aktueller Fassung beizubringen:

- Dichtheitsprüfung der Gasspeicher
- Dichtheitsprüfung der Gasrohrleitungen
- Nachweis über die Eignung, der zum Einsatz kommenden Anlagenteile
- Nachweise über die Prüfung der elektrischen Installation entsprechend den Festlegungen der VDE-Vorschriften (unter anderen VDE 0100) durch einen vom Energieversorgungsunternehmen anerkannten Elektrofachbetrieb sowie der Maßnahmen zum Potentialausgleich durch eine befähigte Person
- Elektroschaltpläne
- Feuerwehrpläne für bauliche Anlagen entsprechend der DIN 14095
- Betriebsanweisungen u.a. für die In- und Außerbetriebnahme der Vergärung, Verhalten bei Gasaustritt, Einstellung der Luftzudosierung zur Gasentschwefelung, Wartung und Kontrollgänge
- R+I-Schema
- Rohrleitungsplan mit Darstellung der Kondensatsammelstellen
- Explosionsschutzdokument, Explosionsschutzplan, Nachweis über die durchgeführten Maßnahmen zur Vermeidung von Zündquellen in explosionsgefährdeten Bereichen

Der Sachverständige hat über das Ergebnis der einzelnen Überprüfungen einen zusammenfassenden Bericht anzufertigen. Es ist darzulegen, dass der Inbetriebnahme der geänderten Biogasanlage aus sicherheitstechnischen Gründen nichts entgegensteht und die vom Antragsteller beantragte Ausführung der Anlage entsprechend dem Stand der Sicherheitstechnik und den geltenden Regeln der Technik umgesetzt wurde. Mängel sind zu dokumentieren und zu bewerten.

Auf Abweichung von den vorgenannten Prüfgrundlagen und Einzelfallentscheidungen ist von dem Sachverständigen gesondert hinzuweisen. Er hat in diesen Fällen eine Bewertung vorzunehmen, ob die technische Sicherheit in vergleichbarer Art und Weise zum technischen Regelwerk sichergestellt ist. Dieses ist im Abnahmebericht zu dokumentieren.

Die Sachverständigenberichte sind der Aufsichtsbehörde unaufgefordert vorzulegen.

10. Gasdichtheit

Die Anlage ist auf Biogasleckagen hin zu überprüfen.

- Frühestens 3 Monate, spätestens 6 Monate nach Inbetriebnahme von Neuanlagen, nach einer wesentlichen Änderung der Anlage sowie nach einer relevanten Reparatur ist durch eine geeignete Messmethode (z.B. IR-Kamerainspektion) nachzuweisen, dass keine Gasleckagen an der Anlage auftreten.
- Die Prüfung ist spätestens alle 3 Jahre zu wiederholen

Die Überprüfung hat durch eine im Bereich der Leckageortung tätige geschulte Person zu erfolgen. Die geschulte Person muss die erfolgreiche Teilnahme an einem Lehrgang zum Erkennen von Gasleckagen an Biogasanlagen nachweisen können.

Über das Ergebnis der Überprüfung ist eine Dokumentation zu fertigen. Anhand einer geeigneten Bewertungsmatrix sind die festgestellten Leckagen unter Berücksichtigung von Explosions- und Umweltschutz zu bewerten. In der Dokumentation ist der Betreiber auch über den Zeitpunkt der erforderlichen Fehlerbehebung zu informieren. Das Ergebnis der jeweiligen Überprüfung ist der Aufsichtsbehörde unaufgefordert vorzulegen.

11. Konformität der Anlage

Die Biogasanlage ist gem. Produktsicherheitsgesetz (ProdSG) konform mit deutschem und europäischem Regelwerk zu errichten (s. auch Geräte- und Produktsicherheitsgesetz - GPSG, Maschinenverordnung - 9. GPSGV -, Niederspannungsverordnung - 1. GPSGV, Explosionsschutzverordnung - 11. GPSGV - sowie ENV-Richtlinie). Die erforderlichen Konformitätsbescheinigungen sind spätestens bis zur Abnahme bzw. sicherheitstechnischen Prüfung der Biogasanlage vorzulegen.

Die notwendige CE-Kennzeichnung ist an den Aggregaten anzubringen.

Betreiberqualifikation

Es müssen mindestens zwei Personen, die für den Betrieb der Biogasanlage verantwortlich sind, eine geeignete Betreiberschulung nachweisen können. Die Teilnahmebestätigungen sind zur Abnahme vorzulegen. Es ist sicherzustellen, dass die verantwortlichen Personen wenigstens alle 4 Jahre an einer Fortbildungsmaßnahme mit Bezug zu den Inhalten der TRGS 529, Anlage 3 teilnehmen, um sich die neuesten Entwicklungen und Erkenntnissen im Bereich der Biogastechnologie anzueignen.

12. Betriebsanweisungen / Unterweisung

Für die Anlage sind für die Inbetriebnahme und den Betrieb **Betriebsanweisungen** anzufertigen, die auch Sofortmaßnahmen zur Vermeidung erhöhter Emissionen umfassen müssen. Die Betriebsanweisungen, die unter Berücksichtigung der einschlägigen Technischen Regeln und Unfallverhütungsvorschriften, Richtlinien und Merkblätter der zuständigen Berufsgenossenschaft aufzustellen sind, müssen u.a. folgende Punkte behandeln:

- Unterrichtung der Mitarbeiter über die Eigenschaften der verwendeten Stoffe sowie die Verfahrens- bzw. Betriebsabläufe,
- Betriebsstörungen, z.B. ungewöhnlicher Verlauf von Temperatur, Druck, Ausfall von elektrischer Energie, Kühlern etc.,
- Maßnahmen bei Betriebsstörungen, um mögliche Auswirkungen auf die Umwelt zu vermeiden oder zu begrenzen,

- Maßnahmen zur Verhinderung von Brand-, Verpuffungs- und Explosionsgefahren im Anlagenbereich.
- Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten

Das Betriebspersonal darf an der Biogasanlage nur beschäftigt werden, wenn es u.a. unter Beachtung der **Betriebsanweisung** durch eine sach- und fachkundige Stelle ausgebildet und unterwiesen ist und zu erwarten ist, dass es seine Aufgabe zuverlässig erfüllt. Dies gilt auch für den Betreiber selbst, soweit die Anlage ohne Personal betrieben wird. Über die Schulung ist ein Nachweis zu führen und zur Schlussabnahme vorzulegen.

Die **Unterweisungen** sind regelmäßig, mindestens jedoch jährlich zu wiederholen. Die durchgeführten Unterweisungen sind in einem Buch zu dokumentieren und von den Unterwiesenen durch Unterschrift zu bestätigen. Das Buch ist der Aufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

13. Anpassung von Betriebsunterlagen

Die Unterlagen wie Betriebsanleitung, Betriebshandbuch, Betriebstagebuch, Ex-Zonenplan, Ex-Schutzdokument, Feuerwehrplan, Rohrleitungsplan, Inspektions- und Wartungsplan sowie Alarm- und Gefahrenabwehrplan usw. sind an die geänderte Anlage anzupassen.

Das Betriebstagebuch ist mind. 5 Jahre, gerechnet ab der letzten Eintragung aufzubewahren. Sämtliche Eintragungen und Prüfungen sind mit Datum und Unterschrift zu versehen.

Die Unterlagen sind am Betriebsstandort der Anlage aufzubewahren auf Verlangen der Aufsichtsbehörde vorzulegen.

Im Überwachungsraum der Anlage ist ein aktueller Lageplan in geeignetem Maßstab mit Darstellung der Ex-Zonen gut sichtbar aufzuhängen.

Instandhaltung und Wartung

14. Für die Gesamtanlage muss ein Instandhaltungs- und Wartungsplan vorliegen (siehe Arbeitshilfe A003 des Fachverbandes Biogas).

Für Prüfungen (z.B. Sachverständigenprüfungen, Sicherheitsabschaltungen, Gaswarnanlage) muss ein Prüfplan vorliegen.

15. Ein Alarm- und Gefahrenabwehrplan mit Angabe von internen und externen Ansprechpartner (Betriebsleiter, Behörden etc.) ist der Aufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.
16. Ein Notfallplan zum Vorgehen bei Unfall, Brand, Explosion, Substratfreisetzung ist unter Beteiligung der zuständigen Feuerwehr zu erstellen und der Aufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.
17. Es ist die Organisationsstruktur des Anlagenbetriebes so zu gestalten und zu dokumentieren, dass alle Tätigkeiten und Aufgaben zu jeder Zeit sicher durchgeführt und überwacht werden können. dazu sind mind. folgende Regelungen erforderlich:
- Zuständigkeiten (z.B. für die Kontrolle des Betriebstagebuches, Durchführung von Unterweisungen, Erstellung der Gefährdungsbeurteilungen)
 - Vertretungsregelungen
 - Bereitschaftsdienst
 - Weisungsbefugnisse
18. Bei der Gefährdungsbeurteilung sind die umgebungsbedingten Gefahren (z.B. Einwirkung Unbefugter, Frost, Stromausfall, Starkregen, Hitze, Sturm) besonders zu berücksichtigen.
19. Es sind Unterweisungen der Beschäftigten und der Beschäftigten von Fremdfirmen gem. den Ergebnissen der Gefährdungsbeurteilung anhand der Betriebsanweisung für die Biogasanlage durch den Weisungsbefugten vor Aufnahme der Tätigkeiten durchzuführen. Entsprechende

Sicherheitsmaßnahmen sind festzulegen und in einem Freigabeschein zu dokumentieren. Diese sind auf Verlangen der Überwachungsbehörde vorzulegen.

20. Bei der Beschäftigung von Fremdfirmen ist die fachliche Eignung durch Nachweis festzustellen (z.B. Fachbetriebe nach WHG, Befähigte Personen, Schweißernachweise). Die Qualifikationsnachweise sind aufzubewahren.
21. Während der Arbeiten von Beschäftigten in explosionsgefährdeten Bereichen (z.B. am Gassystem, Einstieg in Gruben und Schächten) ist eine angemessene Aufsicht zu gewährleisten.

Anforderung an Anlagenteile/-komponenten:

22. Sicherheits- und Überwachungssystem

Die sicherheitsrelevanten Anlagenteile sind in einem Sicherheits- und Überwachungssystem einzubinden.

Sicherheitsrelevante Anlagenteile sind ständig, nach Möglichkeit mit Hilfe von Prozessleittechnik, zu überwachen

Störmeldungen und Alarme müssen zentral, z.B. über ein Mobiltelefon erfasst werden. Durch Festlegen von Bereitschaftsdiensten ist sicherzustellen, dass sicherheitsrelevante Störungen rechtzeitig von **kompetentem** Personal bearbeitet werden, um die jeweils nötigen Maßnahmen sicher durchzuführen.

Das Entriegeln einer ausgelösten Sicherheitsfunktion von Sicherheitseinrichtungen innerhalb der Anlage (wie z.B. Füllstandsmesser, Gasalarm etc.) darf nur nach entsprechender Kontrolle durch eingewiesenes, geschultes Personal erfolgen.

23. Alle sicherheitsrelevanten Anlagenteile sind vor Eingriffen Unbefugter sicher zu schützen:

24. Zentrales Not-Aus-System

Durch das zentrale Not-Aus-System sind folgende Abschaltkriterien zu gewährleisten:

Die beiden Schnellschlussventile in der Sicherheitsstrecke sind so anzusteuern, dass beim Anfahren die Gaszufuhr zu den Motoren nicht freigegeben bzw. während des Betriebes

- bei Drehzahlüberschreitung
- beim Unterschreiten des Mindestgasdruckes
- beim Überschreiten des Maximalgasdruckes
- beim Ansprechen des Temperaturbegrenzers im Kühlmittelkreislauf
- beim Betätigen der Not-Aus-Taster, die an der Motoranlage sowie außerhalb des BHKW-Raumes vorzusehen sind
- beim Ausfall der Steuerenergie
- beim Ansprechen der Gaswarn- und Brandmeldeanlage sowie der Temperaturüberwachung der Raumluft und
- bei Ausfall der Lüftungsanlage

unterbrochen wird.

Die gerätetechnische Umsetzung ist dabei entsprechend DIN EN 61508 vorzusehen. Dies gilt ebenso für alle übrigen sicherheitstechnisch relevanten PLT-Einrichtungen.

In der Anlagendokumentation ist die Steuerungslogik nachzuweisen (das Öffnen und Schließen der Schnellschlussarmaturen darf nur bei eingeschalteter Zündung und drehendem Motor erfolgen).

25. Entschwefelung

Bei der **Entschwefelung durch Luftzugabe** in die Behälter ist die Luftdosierpumpe so einzustellen, dass sie höchstens einen Volumenstrom von 6 % des im selben Zeitraum erzeugten Biogases fördert. Die Luftdosierung ist so zu dimensionieren, dass auch bei einer Fehlfunktion der Mengenregulierung keine wesentlich höheren Luftmengen gefördert werden können.

In der Luftleitung zum Gasspeicher ist möglichst nah am Gasraum eine Rückschlagsicherung (Rückschlagventil) erforderlich. Die Luftleitung muss absperrrbar sein. Die Absperrarmatur (z. B. Kugelhahn) sollte sich im Freien und möglichst nah am Gasspeicher befinden. Weiteren Armaturen zwischen Rückschlagventil und Gasspeicher sind nicht zulässig. Des Weiteren ist die Luftaustrittsöffnung der Volumenstromregulierung ins Freie zu führen. Dazu kann eine PE-Leitung am Kugelhahn angebracht werden. Die Leitung muss außerhalb des Technikgebäudes geführt werden und im Freien enden. Das Leitungsende sollte sich innerhalb einer bereits vorhandenen Ex- Zone befinden, ansonsten ist für diesen Bereich eine weitere Ex- Zone festzulegen.

Bei sicherheitstechnischen Prüfungen wurde wiederholt eine gestörte Funktion des Rückschlagventils in der Leitung zur Entschwefelung festgestellt. Diese Funktionsstörung führte zum Gasaustritt in den Aufstellraum der Entschwefelung. Eine regelmäßige Wartung des Ventils, mindestens einmal jährlich, ist daher erforderlich. Beim Einbau des Ventils ist darauf zu achten, dass es leicht zugänglich ist, und eine Absperrmöglichkeit vorhanden ist. Grundsätzlich sollten nur DVGW-zugelassene Armaturen verwendet werden.

26. Blitzschutz

Alle elektrischen leitfähigen Anlagenteile sind entsprechend den VDE-Bestimmungen miteinander sowie dem Schutzleiter und dem Erdungsleiter zu verbinden (Potentialausgleich).

Die Anlage ist durch eine äußere Blitzschutzanlage zu schützen, wenn sich dies aufgrund der Blitzschutzklassenermittlung gem. DIN EN 62305-3 als notwendig herausstellt.

27. Sicherheitsventile / Rückschlagsicherungen

Die Zuverlässigkeit und Eignung der Schnellschlussarmaturen ist durch eine Bauteilprüfung nach DIN 3394 Teil 1 nachzuweisen.

Die Zuverlässigkeit und Eignung der flammendurchschlagsicheren Armaturen für den jeweiligen Verwendungszweck muss durch Gutachten einer notifizierten Stelle (z.B. PTB oder BAM) nachgewiesen werden.

Über- und Unterdrucksicherung, Füllstandsbegrenzer

Die Über- und Unterdrucksicherungen sind so auszuführen, anzuordnen und zu überwachen, dass sämtliche Betriebszustände in den Behältern (z.B. auch bei Aufschäumen der Flüssigkeit) sicher beherrscht werden. Das im Anforderungsfall austretende Gas muss gefahrlos abgeleitet werden.

Die Abblasleitung der Über- und Unterdrucksicherung am Behälter muss mind. 3m über dem Boden und mind. 1m über dem höchsten Punkt des Daches oder den Behälterrand münden oder mind. 5 m von Gebäuden und Verkehrswegen ausmünden. Alternativ kann der Nachweis der freien Abströmung geführt werden.

Bei Ausführung als Tauchung darf diese nicht leerlaufen, austrocknen oder einfrieren. Die sichere Funktion ist zu gewährleisten und zu überwachen.

Zugänge zu Über- und Unterdrucksicherungen sind als Treppe auszuführen.

Die Behälter müssen jeweils mit einer Sicherheitseinrichtung gegen Überfüllen (Füllstandsbegrenzer) ausgerüstet sein. Beim Auslösen der jeweiligen Füllstandssonde (Überfüllen) muss die Zufuhr von Biomasse unterbunden werden und gleichzeitig ein Alarm an eine ständig besetzte

Stelle (z.B. Mobiltelefon) abgegeben werden.

28. Gasführende Rohrleitungen und Anlagenteile

Alle gasführenden Rohrleitungen müssen aus biogasbeständigen Werkstoffen hergestellt sein, z.B. PE-HD, PVC-U, Stahl, verzinkte ferritische Stähle, austenitische Stähle, und sind entsprechend dem oder in Anlehnung an das DVGW-Regelwerk durch Fachfirmen zu errichten und vor Inbetriebnahme auf Dichtigkeit zu prüfen.

Rohrleitungen müssen medien-, korrosions-, UV- und witterungsbeständig sein (geeignet sind z.B. Rohre aus Stahl, Edelstahl, PE-HD und PVC-U; nicht geeignet sind z.B. Kupfer oder Gusseisenwerkstoffe außer korrosionsbeständigem Temper- oder Stahlguss). Die Rohrleitungsverbindungen müssen längskraftschlüssig sein (KG-Rohre sind nicht zulässig).

Bevorzugt sind Rohrleitungen aus Stahlrohr zu verwenden.

Kunststoffrohrleitungen können verwendet werden:

- außerhalb von geschlossenen Räumen, wie Gebäuden, Gebäudeteilen oder Containern
- bei Verlegung unter Erdgleiche
- bei Verlegung über Erdgleiche als Anschlussleitung des Folienspeichers und als Anschlussleitung des Fermenters.

Kunststoffrohrleitungen sind in gefährdeten Bereichen vor mechanischen und thermischen Beschädigungen zu schützen. Mechanische Beschädigungen durch Setzungen (z.B. bei Wanddurchführungen) sind durch geeignete Durchführungen und entsprechende Anschlüsse zu vermeiden.

Bei feuchtem Gas ist auf frostsichere Verlegung der Rohrleitungen zu achten. Kondensatableitungen sind frostsicher und allzeit funktionsfähig zu gestalten.

Bei der Errichtung der Rohrleitungen einschließlich aller Ausrüstungsteile und flexiblen Anschlüsse müssen diese mindestens die konstruktive Festigkeit 1 bar aufweisen. Dies gilt nicht für die Armaturen der Sicherheitsstrecke vor den Gasverbrauchseinrichtungen (z.B. Gaszähler, Gasfilter).

Rohrleitungen sind gemäß DIN 2403 entsprechend des Durchflusstoffes und der Fließrichtung zu kennzeichnen. Markierungsfarbe: gelb. Die Lage evtl. unterirdisch verlegter Gasleitungen ist mit einem Gastrassenwarnband zu kennzeichnen.

Flexible Anschlussstücke am BHKW (z.B. am Ladeluftkühler) müssen vom Hersteller des BHKW zugelassen sein.

Die Stahl-Rohrleitungen müssen von einer Fachfirma hergestellt werden, die den schweißtechnischen Qualitätsanforderungen der DIN EN 729-3 genügt. Zur Schlussabnahme sind die entsprechenden Nachweise vorzulegen.

Der Nachweis ist auch erbracht, wenn die Stahl-Rohrleitungen von einem in der Handwerksrolle als Gas- und Wasserinstallateur bzw. Zentralheizungs- und Lüftungsbauer eingetragenen Betrieb hergestellt werden, der die Schweißerqualifikation nach DIN EN 287 Teil 1 erfüllt. Die Anforderungen an die Schweißnahtgüte nach DVS-Merkblatt 1902 Teil 2 sind zu erfüllen.

Die Biogas führenden Rohrleitungen innerhalb der Anlage sind einer Vor- und Hauptprüfung durch einen Sachkundigen zu unterziehen. Die Prüfergebnisse sind zu dokumentieren. Die erdverlegten Außenleitungen sind nach oder bei gleicher Prüfsicherheit in Anlehnung an das DVGW-Arbeitsblatt G 469 zu prüfen.

Gasführende Teile der Biogasanlage müssen gegen chem. Einflüsse und in gefährdeten Bereichen gegen mechanische Beschädigung geschützt sein (z.B. Anfahrerschutz im Fahrbereich).

Biogasfackel

Die Biogasleitung zur Fackel muss eine dem Stand der Technik entsprechende Gassicherheitsstrecke enthalten (u.a. Flammenrückschlagsicherung).

Auch ist durch Installation eines selbsttätig schließenden Ventils in der Gassicherheitsstrecke der Rückstrom von Luft in das Gassystem zu verhindern.

Der erforderliche Gasvordruck muss für den Betrieb der Biogasfackel sichergestellt sein.

Bei zu erwartender Freisetzung von Biogas muss die Fackel ihren Betrieb automatisch, z.B. **vor Ansprechen der Überdrucksicherung**, aufnehmen. Sie muss so dimensioniert sein, dass sie das gesamte bei Ausfall der Gasverwertung anstehende Biogas verbrennen kann.

Durch automatische Regel- und Überwachungseinrichtungen ist sicherzustellen, dass das der Fackel zugeführte Biogas auch im Falle einer Betriebsstörung gezündet und verbrannt wird.

Bei Ausfall der Stromversorgung muss die Funktionsfähigkeit der Fackel über eine Notstromversorgung sichergestellt sein.

Die Fackel ist in das Not-Aus-Konzept der Biogasanlage einzubeziehen. Es muss gewährleistet sein, dass bei Teil-Not-Aus, z.B. des BHKW, die Funktion der Fackel, einschließlich zu deren Betrieb erforderlicher Überwachung, Stoff- und Energiezufuhr aufrechterhalten wird.

Die Fackel muss separat abgeschaltet werden können - auch bei Funktionsstörung der Fackel.

In der Fackel muss eine Flammenüberwachungseinrichtung vorhanden sein, die die Gaszufuhr beim Erlöschen der Flamme über ein selbsttätig wirkendes Schnellschlussventil unterbindet.

Die Fackel ist entsprechend den Herstellerangaben zu warten, regelmäßig auf Funktion zu testen und auf Dichtigkeit zu prüfen. Wartung, Funktionskontrolle und Dichtigkeitsprüfung sind z.B. im Betriebstagebuch zu dokumentieren.

Der Standort der Fackel darf sich nicht innerhalb der Schutzabstände gemäß den „Sicherheitsregeln für Biogasanlagen“ befinden.

Die Fackel ist in das bestehende Sicherheits- und Überwachungssystem der Biogasanlage einzubinden.

Der betriebliche Alarm- und Gefahrenabwehrplan ist an den geänderten Betrieb anzupassen.

29. Notstromversorgung/-konzept

Im Falle eines Stromausfalles auf der Biogasanlage, z. B. Brandschaden, muss gewährleistet sein, dass keine gefährlichen Betriebszustände entstehen können. Im Notstromkonzept ist darzustellen, für welche sicherheitsrelevanten Anlagenteile u.a. Notfackel, Kompressoren, Stützluftgebläse, Sicherheit- und Überwachungssysteme sowie eventuell Rührwerke eine redundante Stromversorgung mit den entsprechenden Steckverbindungen und Anschlusskabeln zur Verfügung gestellt werden muss. Das Notstromkonzept ist vom Sachverständigen zu prüfen und entsprechend umzusetzen. Das für die Notstromversorgung vorgesehene System (z.B. Aggregat) ist **ausschließlich** für die Versorgung der Biogasanlage vorzuhalten.

BHKW

Die BHKW-Anlage muss aus sicherer Position von außerhalb des BHKW-Raumes mit einem Notschalter abschaltbar sein. Ein Wiedereinschalten darf hierüber nicht möglich sein.

Der Schalter muss beleuchtet sein und gut sichtbar und dauerhaft mit „Not-Ausschalter Blockheizkraftwerk“ gekennzeichnet werden.

Die Gaszufuhr zu dem Blockheizkraftwerk muss im Freien möglichst nahe am BHKW-Raum außerhalb des Aufstellraumes absperrbar sein. Die Auf- und Zu- Position muss gekennzeichnet sein.

Der BHKW-Container ist zu erden. Die Schaltschränke sind mit einer Überspannungseinrichtung auszustatten (innerer Blitzschutz). Ein entsprechender Nachweis ist zur Abnahme vorzulegen.

Aufstellräume für Motoren sowie Gasverdichterräume müssen mind. mit einer Gaswarneinrichtung der Kategorie 3G ausgerüstet sein, die nach der Aktivierung das BHKW-Aggregat abschaltet. Die Zwangsbelüftung muss umgehend aktiviert werden und mit einer Mindestluftwechselrate von 35m³/h Luft pro 1kW elt. Leistung den Raum mit Frischluft spülen. Die Querschnittsöffnungen sind so zu dimensionieren, dass die Strömungsgeschwindigkeit im Zuluftquerschnitt max. 10m/sek. beträgt.

Rauchmelde- und Gaswarnanlage der BHKW-Anlage sind einsprechend den Herstellerangaben vor Inbetriebnahme und regelmäßig wiederkehrend zu warten.

30. Explosionsgefährdete Bereiche

Kann das Auftreten gefährlicher explosionsfähiger Gemische nicht sicher verhindert werden, sind gemäß Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) Schutzmaßnahmen zu ergreifen, um eine Zündung zu verhindern. Für die Festlegung von Maßnahmen und die Auswahl der Arbeitsmittel können explosionsgefährdete Bereiche in Zonen eingeteilt werden. Hierbei kann sich der Betreiber an der DGUV Regel 113-001 (bisher BGR 104) Ziffer 4.8 orientieren.

Arbeitsbereiche, in denen gefährliche explosionsfähige Atmosphäre auftreten kann, sind an ihren Zugängen zu kennzeichnen.

31. Baustellenverordnung

Bei Planung und Ausführung des Bauvorhabens ist die Baustellenverordnung zu berücksichtigen.

D. Anlagensicherheit nach 12. BImSchV (Störfallverordnung)

Bei der Anlage handelt es sich um einen Betriebsbereich der unteren Klasse.

32. Bei Änderungen der Anlage hat eine Bewertung hinsichtlich der Störfallrelevanz zu erfolgen.

33. Störfälle und **Beinaheunfälle** sind zu dokumentieren und auszuwerten insbesondere hinsichtlich des Versagens bzw. Fehlens von Schutzmechanismen.

34. Der Schutz vor dem Eingriff Unbefugter ist sicherzustellen

35. **Die Beschaffenheit und der Betrieb der Anlage des Betriebsbereichs müssen dem Stand der Sicherheitstechnik entsprechen.**

E. Veterinäramt

36. Die veterinärrechtlichen Auflagen der Genehmigung vom 10.08.2012 (Az. 63/120457-12-11) gelten weiter.

F. Immissionsschutz

37. **Durch die Erhöhung der Inputstoffe darf nur durch die auf der Hofstelle anfallende Gülle erfolgen. Zusätzlicher Lieferverkehr ist nicht zugelassen.**

G. Düngbehörde

38. Der Antragsteller/Betreiber hat erhebliche Änderungen hinsichtlich der Antragsangaben zum Verwertungskonzept der Bauaufsichtsbehörde unverzüglich anzuzeigen. Von einer erheblichen Änderung ist auszugehen,
- wenn eine andere vertragliche Vereinbarung für die zukünftige Aufnahme von Wirtschaftsdünger oder Gärresten eingegangen wird,
 - wenn sich der Verwertungsweg bei der Abgabe von Wirtschaftsdünger oder Gärresten geändert hat (Wechsel des Vertragspartners), oder
 - wenn die Biogasanlage mit einem Input von über 135.091 kg Stickstoff (N) und/oder 54.949 kg Phosphat (P₂O₅) im Jahr beschickt wird, oder
 - wenn mehr Tiere als angegeben

Milchkühe	145
Färsen 0 - 6 Monate	293
Färsen 7 - 12 Monate	134
Färsen 13 - 24 Monate	317
Färsen > 24 Monate	31

 gehalten werden, oder
 - wenn sich das Produktionsverfahren ändert und dieses zu einem höheren Nährstoffanfall von mehr als 10 % des ursprünglich genehmigten Wertes für Stickstoff oder Phosphat führt, oder
 - wenn sich bei Biogasanlagen die veranschlagte Gärrestmenge in Tonnen oder die veranschlagte Nährstofffracht in kg Stickstoff oder kg Phosphat um mehr als 10 % des ursprünglich veranschlagten Wertes ändert, oder
 - wenn sich eine vertragliche Vereinbarung über die Zupachtung von Lagerraum ändert.
39. Wechselt die Tierhalterin, der Tierhalter, die Anlagenbetreiberin oder der Anlagenbetreiber, hat der neue Tierhalter oder Anlagenbetreiber dies der Bauaufsichtsbehörde unverzüglich anzuzeigen.
40. Mindestens drei Monate vor dem vertragsgemäßen Auslaufen bzw. spätestens drei Monate nach Kündigung von vorgelegten Abgabeverträgen ist der Bauaufsichtsbehörde ein entsprechend neuer Vertrag vorzulegen. Sofern der neue Vertrag hinsichtlich Verwertungsweg und -menge nicht dem vorherigen Vertrag entspricht, ist binnen einer Frist von drei Monaten ein neues Verwertungskonzept vorzulegen.

Ordnungswidrig i.S. des § 80 Abs. 2 NBauO handelt, wer eine nach den vorgenannten Auflagen erforderliche Anzeige nicht erstattet. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 80 Abs. 5 NBauO mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden.

Hinweise auf rechtliche Regelungen

41. Bei der Aufbringung der anfallenden Wirtschaftsdünger/Gärreste sind die Vorgaben der Düngeverordnung vom 26.05.2017 (BGBl. I S. 1305) zu beachten. Änderungen düngerechtlicher Vorschriften, die Einfluss auf die Berechnung des vorgelegten Verwertungskonzeptes haben, können eine Anpassung des Verwertungskonzeptes erfordern. Gegebenenfalls ist ein neues Verwertungskonzept vorzulegen.

Bei der Abgabe und Beförderung des Wirtschaftsdüngers als organisches Düngemittel sind düngerechtliche Vorschriften zu beachten. Dazu gehören eine ordnungsgemäße

- Deklaration des Düngemittels beim Inverkehrbringen gemäß der Düngemittelverordnung vom 5. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2482), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 26. Mai 2017 (BGBl. I S. 1305)
- Aufzeichnung der verbrachten Mengen gemäß der Verordnung über das Inverkehrbringen und Befördern von Wirtschaftsdünger vom 21. Juli 2010 (BGBl. I S. 1062), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 26. Mai 2017 (BGBl. I S. 1305)
- Elektronische Meldung der aufgezeichneten Mengen gemäß der Niedersächsischen Verordnung über Meldepflichten und die Aufbewahrung von Aufzeichnungen in Bezug auf Wirtschaftsdünger vom 1. Juni 2012, zuletzt geändert durch Verordnung vom 21.06.2017 (Nds. GVBl. S. 194)

Die Wirtschaftsdüngerabgabe fällt ab dem Zeitpunkt des Inverkehrbringens aufgrund ihrer Menge (mehr als 200 t) in den Geltungsbereich der Verordnung über das Inverkehrbringen und Befördern von Wirtschaftsdünger vom 21. Juli 2010 (BGBl. I S. 1062), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 26. Mai 2017 (BGBl. I S. 1305) sowie der Niedersächsischen Verordnung über Meldepflichten und die Aufbewahrung von Aufzeichnungen in Bezug auf Wirtschaftsdünger vom 1. Juni 2012, zuletzt geändert durch Verordnung vom 21.06.2017 (Nds. GVBl. S. 194). Der Betreiber ist verpflichtet, sich gemäß § 5 der Verordnung über das Inverkehrbringen und Befördern von Wirtschaftsdünger spätestens einen Monat vor dem erstmaligen Inverkehrbringen von Wirtschaftsdünger der Landwirtschaftskammer als zuständige Behörde mitzuteilen.

H. Anlage nach Industrieemissions-Richtlinie (IED)

Wie bereits oben ausgeführt, handelt es sich u.a. um ein Vorhaben gemäß Ziffer 8.6.3.1 der Anlage zur 4. BImSchV. Diese Vorhaben sind in Spalte d mit einem „E“ gekennzeichnet. Insofern handelt es sich um eine Anlage nach der Industrieemissions-Richtlinie, so dass diese Genehmigung nicht nur gemäß § 10 BImSchG separat zu veröffentlichen ist, sondern die Anlage auch einer separaten regelmäßigen Überwachung unterliegt. Zur Überwachung erhalten Sie nach Umsetzung der Maßnahme separate Informationen (vgl. aber auch die entsprechenden Infos auf meiner Homepage - aufzufinden entweder über die Suche mit „IED“ oder aufgeführt unter den Leistungen des Amts für Bauaufsicht und Bauleitplanung).

V) Prüfung UVPG

Das Vorhaben ist als Anlage zur biologischen Behandlung von Gülle, durch ausschließlich anaerobe Vergärung (Biogaserzeugung) mit einer Durchsatzkapazität von 120 t je Tag eine Anlage, die unter Nr. 8.4.2.1 der Anlage 1 UVPG aufgeführt und in Spalte 2 mit einem "A" versehen ist. Damit ist gemäß § 9 Abs. 3 Nr. 2, Abs. 4 und § 7 Abs. 1 Satz 1 UVPG i. V. m. Anlage 1 eine allgemeine Vorprüfung für das Vorhaben erforderlich. Durch die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles ist zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Bei der allgemeinen Vorprüfung war insbesondere zu berücksichtigen, dass neben der umweltrechtlich positiven Ausstattung des vorhandenen Blockheizkraftwerks mit einem Katalysator Gegenstand des Verfahrens lediglich die reine Erhöhung der Durchsatzkapazität der Anlage mit Gülle ist (im Gegensatz zum Beispiel zum Neubau von Behältern oder sonstigen Baumaßnahmen). Nach der allgemeinen Vorprüfung der entscheidungserheblichen Daten und Unterlagen wurde damit für das Vorhaben gemäß § 5 UVPG festgestellt, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung wurde bereits in der Bekanntmachung zur Öffentlichkeitsbeteiligung bekannt gemacht.

VI) Öffentlichkeitsbeteiligung

Das Vorhaben fällt unter Nr. 8.6.3.1 4. BImSchV und überschreitet mit der beantragten Durchsatzkapazität erstmals den in Nr. 8.6.3.1 der 4. BImSchV festgesetzten Schwellenwert von 100 t je Tag. Das Vorhaben ist in Spalte C mit einem „G“ gekennzeichnet. Damit unterliegt das Vorhaben erstmals einem förmlichen Genehmigungsverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 10 BImSchG.

Der Antrag einschließlich der dazu eingereichten Unterlagen (Zeichnungen, Erläuterungen usw.) hat in der Zeit vom 13.08.2018 bis zum 12.09.2018 bei der Stadt Bremervörde sowie beim Landkreis Rotenburg ausgelegt und konnte eingesehen werden.

Innerhalb der Nachfrist bis zum 12.10.2019 ist eine von 2 Personen erhobene Einwendung fristgerecht eingegangen. Die Einwendungen sind am 21.11.2018 in Bremervörde in Abwesenheit der nicht erschienenen Einwender mit dem Antragsteller und seinen Gutachtern und Planern sowie den beteiligten Behörden erörtert worden.

Das Ergebnis des Erörterungstermins ist mit Protokoll vom 21.11.2018 zusammengefasst und allen Einwendern und Beteiligten am 29.11.2018 übersandt worden.

VII) Begründung

Sie haben bei mir die Genehmigung zur Erweiterung und zum Betrieb zur Erhöhung der Inputstoffe inkl. Gasproduktion sowie den Einbau eines Katalysators in das vorhandene BHKW beantragt.

Gemäß § 2 Absatz 1 Ziffer 1 Buchstabe c) sowie Nummer 8.6.3.1, 1.2.2.2, 9.1.1.2 und 9.36 des Anhangs zur 4. BImSchV handelt es sich um eine Anlage, für die ein förmliches Genehmigungsverfahren gemäß § 16 in Verbindung mit § 10 BImSchG durchzuführen ist.

Dem Antrag sind die erforderlichen Zeichnungen, Erläuterungen und sonst erforderlichen Unterlagen beigelegt worden.

Im Genehmigungsverfahren wurden Stellungnahmen folgender Fachbehörden bzw. -dienststellen eingeholt:

- Stadt Bremervörde
- Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Bezirksstelle Bremervörde
- sowie folgende Stellen beim Landkreis Rotenburg (Wümme)
 - Ingenieur für Immissionsschutz
 - Amt für Naturschutz und Landschaftspflege
 - Amt für Wasserwirtschaft und Straßenbau
 - Gesundheitsamt
 - Kreisarchäologie
 - Untere Denkmalschutzbehörde

Die in diesem Bescheid aufgeführten Nebenbestimmungen und Auflagen wurden gemäß § 12 BImSchG auferlegt, um die Erfüllung der in § 6 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen.

Nach allem ist die beantragte Genehmigung zu erteilen.

VIII) Hinweise

- I) Gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG ist der Betreiber der Anlage verpflichtet, diese so zu errichten und zu betreiben, dass schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können. Weiterhin sind Vorsorgemaßnahmen gegen schädliche Umwelteinwirkungen zu treffen, insbesondere durch die den Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen zur Emissionsbegrenzung.
- II) Gemäß § 15 BImSchG ist dem Landkreis Rotenburg (Wümme) die Änderung der Lage, Beschaffenheit oder des Betriebes der Anlage anzuzeigen, sofern
 - a. die Änderung Auswirkungen auf die im BImSchG genannten Schutzgüter haben kann und
 - b. eine Genehmigung im Sinne von § 16 BImSchG nicht beantragt wird.
- III) Gemäß § 16 BImSchG bedarf die wesentliche Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage der Genehmigung. Die Genehmigung ist auch erforderlich, wenn aufgrund anderer behördlicher Entscheidungen (Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Befreiungen, Anordnungen, Verfügungen etc.) wesentliche Änderungen der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes der durch diesen Bescheid genehmigten Anlage notwendig werden.

- IV) Gemäß § 17 BImSchG können zur Erfüllung der sich aus diesem Gesetz und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen ergebenden Pflichten nach Erteilung der Genehmigung Anordnungen getroffen werden. Wird nach Erteilung der Genehmigung festgestellt, dass die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft nicht ausreichend vor schädlichen Umwelteinwirkungen oder sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen oder erheblichen Belästigungen geschützt ist, wird der Landkreis Rotenburg (Wümme) den Erlass nachträglicher Anordnungen prüfen.
- V) Kommt der Betreiber einer Auflage oder einer vollziehbaren nachträglichen Anordnung nicht nach, so kann der Landkreis Rotenburg (Wümme) gemäß § 20 BImSchG den Betrieb der Anlage bis zur Erfüllung der Auflage oder der Anordnung ganz oder teilweise untersagen.
- VI) Falls die Anlage nicht in Übereinstimmung mit diesem Genehmigungsbescheid errichtet, geändert oder betrieben wird, können die Bußgeldvorschriften des § 62 BImSchG und die Strafvorschriften der §§ 325 ff Strafgesetzbuch i. d. F. vom 10. März 1987 (BGBl. I S. 945) Anwendung finden.
- VII) Gemäß § 15 Abs. 3 des BImSchG hat der Betreiber die Einstellung des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung dem Landkreis Rotenburg (Wümme) anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen über die vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 3 BImSchG ergebenden Pflichten beizufügen. Aus diesen Unterlagen muss hervorgehen, dass
- a) von der Anlage oder dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können und
 - b) vorhandene Reststoffe ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder als Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohles der Allgemeinheit beseitigt werden.
- VIII) Sollten angeordnete Abnahmen durch das Verschulden des Bauherrn oder eines seiner Beauftragten (Architekt, Bauleiter, Unternehmer usw.) nicht durchgeführt werden, so hat der Bauherr alle sich daraus ergebenden Folgen zu tragen.
- IX) Sämtliche Abnahmen des Landkreises oder Abnahmen, die von Sachverständigen im Auftrage des Landkreises durchgeführt werden, einschließlich der wiederkehrenden regelmäßigen Überprüfungen sind gebührenpflichtig. Hierüber wird zur gegebenen Zeit ein gesonderter Gebührenbescheid erteilt.
- X) Die im beigelegten Merkblatt abgedruckten allgemeinen Hinweise und Bestimmungen dienen dem Interesse aller Beteiligten an dem störungsfreien Ablauf der Baumaßnahme.
- XI) Vor der Durchführung genehmigungsbedürftiger Baumaßnahmen hat der Bauherr auf dem Baugrundstück ein von der öffentlichen Verkehrsfläche aus lesbares Schild dauerhaft anzubringen, das die Bezeichnung der Baumaßnahme und Namen und Anschriften des Bauherrn, des Entwurfsverfassers und der Unternehmer enthält (Bauschild), sofern nicht vorzeitig darauf verzichtet worden ist. Dazu kann das beigelegte vorbereitete Bauschild verwendet werden; es ist allerdings noch um die fehlenden Angaben zu ergänzen (§11 Abs. 3 NBauO).

IX) Rechtsgrundlagen

Zu den verwandten Rechtsgrundlagen verweise ich auf das beigelegte Abkürzungsverzeichnis, das Bestandteil dieses Bescheides ist.

X) XI. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei mir einzulegen. Der Widerspruch kann auch als elektronisches Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach Art. 3 Z. 12 der eIDAS-VO eingereicht werden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrage

(Sprekels)

Anhang I Antragsunterlagen

Deckblatt	1 Seite
Inhaltsverzeichnis	3 Seiten
Ergänzung zum Inhaltsverzeichnis	10 Seiten
Austauschverzeichnis	1 Seite
1. Antrag	
1.1 Antrag Formular 1.1 vom 04.04.2019	5 Seiten
1.2 Kurzbeschreibung	2 Seiten
1.3 Vollmacht	1 Seite
2. Lagepläne	
2.1 Topographische Karte 1:25000	1 Seite
2.2 Übersichtskarte 1:5000	1 Seite
2.3 amtlicher Lageplan	1 Seite
2.3.1 Flurstücksnachweis	1 Seite
2.4 Lageplan BHKW 1:500 vom 19.06.2017	1 Seite
3. Anlage und Betrieb	
3.1 Beschreibung der zum Betrieb erforderlichen 04.04.2019	8 Seiten
Unterlagen zum Input, Rindergülle, Prozesswasser, Biogasertrag	3 Seiten
3.2 Angaben zu verwendeten und anfallenden Energien	3 Seiten
3.3 Gliederung der Anlage in Anlagenteile und Betriebseinheiten	1 Seite
3.4 Betriebsgebäude, Maschinen, Apparate und Behälter	1 Seite
3.5 Angaben zu gehandhabten Stoffen	1 Seite
3.5.1 Sicherheitsdatenblätter der gehandhabten Stoffe	3 Seiten
3.8 Fließbilder	
3.8.1 Grundfließbild	1 Seite
3.8.3 Rohrleitungs- und Instrumentenfließbilder	4 Seiten
3.9 Sonstiges Technische Daten Oxikat	1 Seite
4. Emissionen	
4.1 Art und Ausmaß aller luftverunreinigenden Emissionen	1 Seite
4.2 Betriebszustand und Emissionen, Formular	3 Seiten
6. Anlagensicherheit	
6.1 Anwendbarkeit der Störfallverordnung	1 Seite
7. Arbeitsschutz	
7.1 Ergebnis der Arbeitsplatzgefährdungsbeurteilung	1 Seiten
8. Betriebseinstellung	
8.1 vorgesehene Maßnahmen für den Fall der Betriebseinstellung	1 Seite
9. Abfälle	
9.1 Vorgesehene Maßnahmen zur Vermeidung von Abfällen	1 Seite
9.4 Sonstiges; Prüfbericht Gülle Vorgrube	3 Seiten
9.7 Verwertungskonzept	separater Ordner

10. Wasserwirtschaft

10.1 Allgemeine Angaben zur Wasserwirtschaft

1 Seite

10.2 Niederschlagsentwässerung

1 Seite

11. Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

11.1 Beschreibung der wassergefährdenden Stoffe

1 Seite

12. Bauvorlagen und Unterlagen zum Brandschutz

12.1 Antragsformular für den baulichen Teil

5 Seiten

12.1.1a Nachweis Bauvorlageberechtigung

1 Seite

12.4 Bau und Betriebsbeschreibung

1 Seiten

13. Ausgangszustandsbericht

13.4 Formular zum AZB

1 Seite

13.5 Prüfung Erstellung Ausgangszustandsbericht

8 Seiten

14. Umweltverträglichkeit

14.1 UVP-Pflicht

1 Seite

14.3 Vorprüfung

13 Seiten